

AOK-Bundesverband, Bonn

Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen

IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach

See-Krankenkasse, Hamburg

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel

Bundesknappschaft, Bochum

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Berlin

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

12. August 2005

**Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;
hier: Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 01.01.2006**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.08.2005 (BGBl. I S. 2269) wird die Fälligkeit für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag vom 01.01.2006 an neu geregelt. Künftig ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld fällig. Ein eventuell verbleibender Restbeitrag ist mit der nächsten Fälligkeit zu zahlen.

Damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen wegen der Umstellung der Fälligkeitsregelung im Januar 2006 nicht über Gebühr belastet werden, kann im Rahmen einer Übergangsregelung der Ende Januar 2006 fällig werdende Beitrag auf die Monate Februar bis Juli 2006 verteilt werden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die Auswirkungen der neuen Fälligkeitsregelung erörtert und die erzielten Ergebnisse in dieser Verlautbarung zusammengefasst.

Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Inhaltsverzeichnis

A	Rechtsgrundlagen	4
B	Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags	5
1	Grundsätze	5
2	Neue Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags	5
3	Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld	6
3.3	Berücksichtigung variabler Arbeitsentgeltbestandteile und von Fehlzeiten	6
3.4	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	7
4	Drittletzter Bankarbeitstag	8
5	Beitragssoll	9
6	Beitragsnachweis	10
6.1	Inhalt des Beitragsnachweises	10
6.2	Rechtzeitige Übermittlung des Beitragsnachweises	10
7	Beitragsberechnung – Beitragsabrechnung in Sonderfällen	11
7.1	Änderungen von Beitragsfaktoren (Beitragssatzänderungen, Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen)	11
7.2	Krankenkassenwechsel, Ausscheiden eines einzelnen Arbeitnehmers	11
C	Übergangsregelung	12
1	Beiträge für Dezember 2005	12
2	Beiträge für Januar 2006	13
2.1	Allgemeines	13
2.2	Voraussetzungen für die Anwendung der Übergangsregelung	13
2.3	Fälligkeitstermine	14
2.4	Begleichung der vollständigen Beitragsschuld vor Ablauf des Monats Juli 2006	14
3	Beitragsnachweis	14
3.1	Krankenkassenwechsel, Ausscheiden eines einzelnen Arbeitnehmers vor Ablauf des Monats Juli 2006	15

Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

D	Sonstiges	16
1	Prüfung des Arbeitgebers – Feststellung von Säumniszuschlägen	16
2	Geltung der neuen Beitragsfälligkeit für die Umlagen U 1 und U 2	16
3	Beiträge für freiwillig Versicherte	17
4	Beiträge für versicherungspflichtige Künstler und Publizisten nach dem KSVG	17

Anlagen

A Rechtsgrundlagen

§ 23 SGB IV

Fälligkeit

(1) Laufende Beiträge, die geschuldet werden, werden entsprechend den Regelungen der Satzung der Kranken- und Pflegekasse fällig. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Sonstige Beiträge werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

(2) ...

(2a) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) sind die Beiträge für das in den Monaten Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt am 15. Juli des laufenden Jahres und für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt am 15. Januar des folgenden Jahres fällig.

(3) und (4) ...

§ 119 SGB IV

Übergangsregelungen zur Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Beiträge für Dezember 2005, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind nach § 23 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung fällig.

(2) Werden Beiträge für Januar 2006, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, nicht bis zur Fälligkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 2 gezahlt, sind sie jeweils in Höhe von einem Sechstel der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig.

B Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

1 Grundsätze

Für die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge gelten nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die Regelungen der Satzung der Einzugsstelle. Diese Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht verändert. Die Einzugsstellen können danach weiterhin den Fälligkeitstermin im Rahmen der ihnen zugestandenen Satzungsautonomie regeln. Allerdings haben sie dabei den nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV (bisher § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB IV) spätesten Fälligkeitstermin für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu berücksichtigen.

Für die Fälligkeit der nach § 249b Satz 1 SGB V oder nach § 172 Abs. 3 SGB VI zu entrichtenden Pauschalbeiträge für versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigte gilt die neue Fälligkeitsregelung ebenfalls. Soweit diese Beiträge gemäß § 249b Satz 2 SGB V oder nach § 172 Abs. 3a SGB VI im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens zu zahlen sind, richtet sich die Fälligkeit dieser Beiträge unverändert nach § 23 Abs. 2a SGB IV.

2 Neue Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Die bisherigen Vorgaben zur Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags waren in § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB IV geregelt. Sie werden durch die Bestimmungen des neu gefassten § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV abgelöst. Die neue Fälligkeitsregelung kennt innerhalb eines Kalendermonats nur noch einen Fälligkeitstag. Danach sind die Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden,

- in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt,
- ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Der Zahlungszeitpunkt für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge wird dem Grunde nach zeitlich mit der Erbringung der ihm zugrunde liegenden Arbeitsleistung und der Entstehung des Anspruchs verbunden und somit nicht von der – vielfach nachträglich stattfindenden – Abrechnung der Arbeitsentgelte abhängig gemacht.

3 Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld

3.1 Allgemeines

Die neue Fälligkeitsregelung stellt zunächst auf die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten ab.

Bei Zahlung gleich bleibender Arbeitsentgelte wird die Höhe der Beitragsschuld mit nachhaltiger Sicherheit bestimmt werden können, so dass es in diesen Fällen im Allgemeinen der Ermittlung einer vorläufigen Beitragsschuld nicht bedarf und die voraussichtliche Beitragsschuld gleichzeitig die endgültige Beitragsschuld darstellt.

3.2 Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld

Kann tatsächlich nur eine voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ermittelt werden, gelten für deren Bestimmung folgende Grundsätze:

Der Terminus „voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Es handelt sich hierbei nicht um einen bloßen Abschlag, dessen Betrag in das Belieben des Arbeitgebers gestellt ist.

Die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ist so zu bemessen, dass der Restbeitrag, der erst im Folgemonat fällig wird, so gering wie möglich bleibt. Dies wird dadurch erreicht, dass das Beitragssoll des letzten Entgeltabrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in der Zahl der Beschäftigten, der Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden sowie der einschlägigen Entgeltermittlungsgrundlagen und Beitragssätze aktualisiert wird. Eine eventuelle Überzahlung wird mit der nächsten Fälligkeit ausgeglichen.

Die Parameter, nach denen die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ermittelt wurde, sind zu dokumentieren; sie müssen nachprüfbar sein. Insoweit ist die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BÜV zu führende Krankenkassenliste zu ergänzen.

3.3 Berücksichtigung variabler Arbeitsentgeltbestandteile und von Fehlzeiten

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld sind grundsätzlich auch variable Arbeitsentgeltbestandteile zu berücksichtigen. Sofern variable Arbeitsentgeltbestandteile zeitversetzt gezahlt werden und dem Arbeitgeber eine Berücksichtigung dieser

Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Arbeitsentgeltteile bei der Beitragsberechnung für den Entgeltabrechnungszeitraum, in dem sie erzielt wurden, nicht möglich ist, können diese zur Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des nächsten oder übernächsten Entgeltabrechnungszeitraumes hinzugerechnet werden. Für das Verfahren gelten die Vorgaben entsprechend Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 16./17.01.1979 weiterhin (s. Anlage 1).

Sofern im öffentlichen Dienst unständige Bezügeanteile nach § 36 Abs. 1 BAT oder gleichlautenden Regelungen zu berücksichtigen sind, gilt für das Verfahren bei der Beitragsberechnung weiterhin Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 20./21.3.1980 (s. Anlage 2).

3.4 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV entstehen die Beitragsansprüche der Versicherungsträger, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt entstehen die Beitragsansprüche, sobald dieses ausgezahlt worden ist (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Unter dem Gesichtspunkt der Beitragsfälligkeit in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV kann die Fälligkeit der Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt nicht allein am bloßen Vorgang der Auszahlung im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV festgemacht werden. Vielmehr hat der Arbeitgeber bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Beitragsmonat festzustellen, ob die Einmalzahlung mit hinreichender Sicherheit in diesem Beitragsmonat ausgezahlt wird. Dieser Tatbestand wird dem Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, an dem er die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld festzustellen hat, in aller Regel bekannt sein. Deshalb werden die Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im Rahmen der Regelungen über die Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld in dem Monat fällig, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausgezahlt werden soll. Dies gilt auch dann, wenn die Einmalzahlung zwar noch in dem laufenden Monat, aber erst nach dem für diesen Monat geltenden Fälligkeitstermin ausgezahlt wird.

Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Beispiel 1:

Abrechnungsmonat April 2006

- Entgeltzahlung einschließlich Zahlung eines Urlaubsgeldes am 25.04.2006
- Termin für die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im April 2006 26.04.2006
- Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld feststellt 20.04.2006

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Nichtzahlung des Urlaubsgeldes vor.

Lösung:

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für April 2006 sind auch die Beiträge zu berücksichtigen, die auf das Urlaubsgeld entfallen würden.

Beispiel 2:

Abrechnungsmonat April 2006

- Entgeltzahlung einschließlich Urlaubsgeld am 30.04.2006
- Termin für die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im April 2006 26.04.2006
- Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld feststellt 20.04.2006

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Nichtzahlung des Urlaubsgeldes vor.

Lösung:

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für April 2006 sind die Beiträge, die auf das Urlaubsgeld entfallen würden, auch zu berücksichtigen, weil es im April tatsächlich ausgezahlt wird.

4 Dritttletzter Bankarbeitstag

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats der Arbeitsleistung fällig. Dieser Fälligkeitstermin trägt

Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

praktischen Erwägungen Rechnung. Insoweit soll sichergestellt werden, dass den Sozialversicherungsträgern - insbesondere den Trägern der Rentenversicherung - für die Zahlung ihrer Leistungen in entsprechendem Umfang Mittel bereit stehen. Deshalb ist es erforderlich, für die Zahlung durch Arbeitgeber, Buchung und Weiterleitung durch die Krankenkassen sowie für die Wertstellung zur Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit jeweils entsprechende Bearbeitungstage einzukalkulieren. Daraus ergibt sich, dass rechtlich auf den drittletzten Bankarbeitstag für die Zahlung durch die Arbeitgeber abgestellt wird.

Die Beitragsforderung ist eine so genannte Bringschuld (§ 270 Abs. 1 BGB). Der Beitragsschuldner trägt das Risiko des Zahlungsweges. Erfüllungsort ist der Sitz der Einzugsstelle. Deshalb gelten für die tatsächliche Bestimmung des drittletzten Bankarbeitstages auch die Verhältnisse am Sitz der jeweiligen Einzugsstelle (Hauptverwaltung). Dies gilt auch in den Fällen, in denen einer der drei letzten Bankarbeitstage auf einen nicht bundeseinheitlichen Feiertag fällt.

Bei der Feststellung der drei letzten Bankarbeitstage ist zu berücksichtigen, dass sowohl der 24. als auch der 31.12. eines Jahres nicht als bankübliche Arbeitstage gelten.

Somit ergeben sich im Jahr 2006 folgende Fälligkeitstage:

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeitstag	16. ¹	24.	29.	26.	29.	28.	27.	29.	27.	26.	28.	27.
Drittletzter Bankarbeitstag	27.									27. ²		

¹ Beiträge für Dezember 2005, vgl. C 1.

² in den Bundesländern, in denen der 31.10.2006 nicht als Feiertag gilt. Es kommt auf den Sitz der Einzugsstelle an.

5 Beitragssoll

Die neue Fälligkeitsregelung stellt auf die voraussichtliche Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten ab. Der Zahlungszeitpunkt für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge wird damit dem Grunde nach zeitlich mit der Erbringung der ihm zugrunde liegenden Arbeitsleistung und der Entstehung des Anspruchs verbunden. Allerdings bezieht sich die so ausgestaltete Beitragspflicht nur auf die voraussichtliche Beitragsschuld für den laufenden Monat.

Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Folglich gilt als Beitragssoll des jeweiligen Abrechnungsmonats

- die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld des jeweiligen Monats, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt sowie
- ein verbleibender Restbeitrag des Vormonats oder der Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat.

Der Restbeitrag wird nicht rückwirkend dem Vormonat (Ursprungsmonat der Arbeitsleistung) zugeordnet.

6 Beitragsnachweis

6.1 Inhalt des Beitragsnachweises

Der Beitragsnachweis richtet sich künftig nach der Beitragsschuld, die sich aus § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ergibt. Der Beitragsnachweis hat unter der Geltung des neuen Rechts die Funktion, die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld anzuzeigen. In den Folgemonaten besteht das Beitragssoll aus der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld des aktuellen Monats und einem eventuell verbleibenden Restbeitrag des Vormonats oder dem Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat (vgl. B 5). Wegen des Restbeitrags nach Ermittlung der endgültigen Beitragsschuld wird ein Korrektur-Beitragsnachweis für den Vormonat, aus dem der Restbeitrag dem Grunde nach herrührt, nicht erstellt.

Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers (vgl. Gesetzesbegründung in der Bundestags-Drucksache 15/5574). Danach soll die neue Beitragsfälligkeit die Anzahl der Abrechnungstermine für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei den Arbeitgebern und den Einzugsstellen auf zwölf im Jahr reduzieren. Denn Beiträge, die mit der voraussichtlichen Beitragsschuld zum Monatsende nicht abgerechnet werden können, werden automatisch mit dem Beitragsnachweis im Folgemonat verbunden.

6.2 Rechtzeitige Übermittlung des Beitragsnachweises

Der Beitragsnachweis ist nach § 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV rechtzeitig zu übermitteln. Weitere Regelungen sieht das Gesetz nicht vor. Nach der Begründung zu dieser Vorschrift (Bundestags-Drucksache 11/2221) können die Krankenkassen den Termin für die rechtzeitige Über-

mittlung in der Satzung konkretisieren. Die rechtzeitige Übermittlung ist auch für den Arbeitgeber von Interesse, um zu vermeiden, dass die Krankenkasse ihrerseits die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld schätzt (§ 28f Abs. 3 Satz 4 SGB IV).

7 Beitragsberechnung – Beitragsabrechnung in Sonderfällen

7.1 Änderungen von Beitragsfaktoren (Beitragssatzänderungen, Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen)

Die Fälligkeit des Restbeitrags nach § 23 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB IV wirkt sich nicht auf die Grundlagen der Beitragsberechnung aus. Insoweit bleiben Änderungen der Beitragsfaktoren für den Folgemonat, in dem der Restbeitrag fällig wird, unberücksichtigt. Für die Beitragsberechnung gelten die Beitragsfaktoren des Abrechnungszeitraums, unabhängig von der Zuordnung im Beitragsnachweis. Auch solche Sachverhalte stellen keinen Grund für die Erstellung eines Korrektur-Beitragsnachweises dar (vgl. B 6.1).

7.2 Krankenkassenwechsel, Ausscheiden eines einzelnen Arbeitnehmers

Werden an eine Einzugsstelle nur die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für einen Arbeitnehmer gezahlt und scheidet dieser Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist in Fällen, in denen das endgültige Beitragssoll nicht abgerechnet werden konnte, für den Monat nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis ein Beitragsnachweis mit der Differenz (Restschuld/ggf. Guthaben) dieser Einzugsstelle zuzuleiten (sog. „nachgehender Beitragsnachweis“). Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer die Krankenkasse wechselt und für diese Einzugsstelle nach dem vollzogenen Krankenkassenwechsel keine Beiträge mehr abzuführen wären.

Beispiel:

Arbeitnehmer X ist bei Arbeitgeber A beschäftigt. Arbeitgeber A hat 200 Beschäftigte und rechnet mit neun Krankenkassen ab. Arbeitnehmer X ist bei Krankenkasse C versichert. Krankenkasse C gehört zu den neun Krankenkassen, an die Arbeitgeber A Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat. Arbeitnehmer X ist jedoch der einzige Arbeitnehmer, der bei Krankenkasse C versichert ist. Am 30.06.2006 scheidet der Arbeitnehmer X aus dem Beschäftigungsverhältnis bei Arbeitgeber A aus. Da Arbeitnehmer X Stundenvergütung erhält, konnten die Beiträge für Juni 2006 zum Fälligkeitstag nur in Form der voraussichtlichen Beitragsschuld nachgewiesen und gezahlt werden.

Lösung:

Obwohl Arbeitnehmer X zum 30.06.2006 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist und weitere Arbeitnehmer des Betriebes bei dieser Krankenkasse nicht versichert sind, muss für Krankenkasse C für Monat Juli noch ein Beitragsnachweis mit dem Restbeitrag für den Monat Juni eingereicht werden. Die hiernach zu zahlenden Beiträge sind am 27.07.2006 fällig. Ein Korrekturbeitragsnachweis für den Monat Juni wird nicht erstellt.

In der Abmeldung nach der DEÜV ist als Ende der Beschäftigung der 30.06.2006 anzugeben. Bei der Angabe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts fließt der volle Betrag des Arbeitsentgelts ein, für das bis Juli 2006 die Beiträge abgeführt wurden.

C Übergangsregelung

1 Beiträge für Dezember 2005

Bislang gelten für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zwei späteste Fälligkeitstermine,

- der 15. des Folgemonats, oder
- der 25. des laufenden Monats, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig ist; fällt der 25. eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig.

An beide Fälligkeitstermine ist die Voraussetzung geknüpft, dass die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, entsprechend ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt.

Diese Fälligkeitsregelung gilt auch noch für die Dezemberbeiträge des Jahres 2005 (Übergangsregelung nach § 119 Abs. 1 SGB IV). Das bedeutet, dass die Dezemberbeiträge, sofern sie nicht bereits am 23.12.2005 fällig waren, spätestens am 16.01.2006 (15.01.2006 = Sonntag) fällig sind.

2 Beiträge für Januar 2006

2.1 Allgemeines

Damit die Arbeitgeber im Monat der Umstellung der Fälligkeitsregelungen (Januar 2006) nicht über Gebühr belastet werden, können sie eine Übergangsregelung nutzen. Danach kann die Zahlung des Ende Januar 2006 fälligen Beitrags auf die Monate Februar bis Juli 2006 verteilt werden.

2.2 Voraussetzungen für die Anwendung der Übergangsregelung

Nach § 119 Abs. 2 SGB IV werden Beiträge für Januar 2006, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind,

- jeweils in Höhe von einem Sechstel der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig,
- wenn sie nicht bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats Januar gezahlt worden sind.

Das bedeutet, dass die Beitragsschuld des Monats Januar 2006 auf die Folgemonate zu sechs gleichen Teilen verteilt werden kann. Dadurch soll insbesondere die Belastung der Liquidität kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Umstellung der Fälligkeit im Jahr 2006 niedrig gehalten werden.

Da § 119 Abs. 2 SGB IV nicht zwischen voraussichtlicher Beitragsschuld und Restbeitrag unterscheidet, ist für Januar die tatsächliche Beitragsschuld zu ermitteln und in die entsprechenden Sechstel aufzuteilen. Denn durch die Nichtzahlung der voraussichtlichen Beitragsschuld am drittletzten Bankarbeitstag des Monats Januar wird der Arbeitgeber davon entbunden, diese voraussichtliche Beitragsschuld zu ermitteln. Am Folgefälligkeitstag im Monat Februar hat der Arbeitgeber die endgültige Entgeltabrechnung des Monats Januar bereits durchgeführt und ist somit in der Lage, die endgültige Beitragsabrechnung für den Monat zu erstellen.

Der beitragspflichtige Arbeitgeber bewirkt die Anwendung der Übergangsregelung durch die Übermittlung eines sog. „Null-Beitragsnachweises“ (vgl. C 3) und die Nichtzahlung des Januarbeitrags am 27.01.2006. Ein Antrag bei der zuständigen Einzugsstelle ist nicht notwendig. Die Übergangsregelung gilt einheitlich für die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten-

Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

und Arbeitslosenversicherung. Sie ist auch für die Pauschalbeiträge der geringfügig entlohnten Beschäftigten, die nicht im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens entrichtet werden, maßgebend.

Macht der Arbeitgeber von der Übergangsregelung Gebrauch, so kann er diese nur einheitlich gegenüber allen Einzugsstellen praktizieren.

2.3 Fälligkeitstermine

Bei Anwendung der Übergangsregelung ergibt sich damit folgende Beitragsfälligkeit für den Januarbeitrag in Höhe von einem Sechstel der tatsächlichen Beitragsschuld:

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli
Fälligkeitstag, drittletzter Bankarbeitstag	--	24.	29.	26.	29.	28.	27.
Januar 2006		1/6	1/6	1/6	1/6	1/6	1/6

2.4 Begleichung der vollständigen Beitragsschuld vor Ablauf des Monats Juli 2006

Die Vorschrift des § 119 Abs. 2 SGB IV verteilt nach ihrem Wortlaut den für den Monat Januar 2006 zu zahlenden (tatsächlichen) Beitrag auf die dem Januar folgenden Monate in sechs gleiche Teile. Sofern der Arbeitgeber zu einem früheren Zeitpunkt den Restbeitrag in voller Höhe begleichen will, so ist dies aber zulässig.

3 Beitragsnachweis

Für den Monat Januar ist bei Anwendung der Übergangsvorschrift des § 119 Abs. 2 SGB IV ein sog. „Null-Beitragsnachweis“ einzureichen. Wegen der Streckung der Beitragsfälligkeit auf sechs Monate und der Tatsache, dass bei Anwendung der Übergangsvorschrift - im Gegensatz zur allgemeinen Fälligkeitsregelung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV - die Fälligkeit einer voraussichtlichen Beitragsschuld nicht entsteht, kann ein Beitragssoll, das in einem Beitragsnachweis aufzuführen wäre, nicht gebildet werden. Deshalb enthält der Beitragsnachweis für den Monat Januar den Betrag „Null“. Aus diesem „Null-Beitragsnachweis“ entnimmt die Einzugsstelle den Hinweis, dass der beitragspflichtige Arbeitgeber von der Übergangsregelung Gebrauch macht. Eine besondere Kennzeichnung ist nicht erforderlich.

Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Der Beitragsnachweis für den Monat Februar 2006 enthält dann die voraussichtliche Beitragsschuld für diesen Kalendermonat incl. des Beitragssechstels für den Monat Januar 2006. Der Monat März 2006 wiederum enthält die voraussichtliche Beitragsschuld für diesen Monat, das weitere Beitragssechstel für Januar und ggf. den Restbeitrag des Monats Februar usw.

Zahlt der Arbeitgeber die restlichen Sechstelbeträge vorzeitig (vgl. C 2.4), wird dieser zu zahlende Betrag Bestandteil des Beitragsnachweises des Monats, in dem die Zahlung geleistet wird.

3.1 Krankenkassenwechsel, Ausscheiden eines einzelnen Arbeitnehmers vor Ablauf des Monats Juli 2006

Werden an eine Einzugsstelle nur die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für einen Arbeitnehmer gezahlt und scheidet dieser Arbeitnehmer vor Ablauf des Monats Juli 2006 aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, bleibt in Fällen, in denen der Arbeitgeber von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht hat, die bis zum Fälligkeitsmonat Juli 2006 verteilte Beitragsfälligkeit bestehen. Deshalb ist für die weiteren Monate nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis je ein Beitragsnachweis mit der Differenz (Restschuld/ggf. Guthaben) aus der Beitragsabrechnung für den laufenden Monat incl. des/der noch nicht gezahlten Beitragssechstel(s) dieser Einzugsstelle zu übermitteln (sog. „nachgehender Beitragsnachweis“). Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer die Krankenkasse wechselt und für diese Einzugsstelle nach dem vollzogenen Krankenkassenwechsel keine Beiträge mehr abzuführen wären.

Beispiel:

Arbeitnehmer X ist bei Arbeitgeber A beschäftigt. Arbeitgeber A hat 200 Beschäftigte und rechnet mit neun Krankenkassen ab. Arbeitnehmer X ist bei Krankenkasse C versichert. Krankenkasse C gehört zu den neun Krankenkassen, an die Arbeitgeber A Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat. Arbeitnehmer X ist jedoch der einzige Arbeitnehmer, der bei Krankenkasse C versichert ist.

Arbeitgeber A macht von der Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV Gebrauch.

Am 30.04.2006 scheidet Arbeitnehmer X aus dem Beschäftigungsverhältnis bei Arbeitgeber A aus. Da Arbeitnehmer X Stundenvergütung erhält, konnten die Beiträge für April 2006 zum Fälligkeitstag nur in Form der voraussichtlichen Beitragsschuld nachgewiesen und gezahlt werden.

Lösung:

Obwohl Arbeitnehmer X zum 30.04.2006 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist und weitere Arbeitnehmer des Betriebes bei dieser Krankenkasse nicht versichert sind, müssen für Krankenkasse C für die Monate Mai bis Juli jeweils noch Beitragsnachweise eingereicht werden. Die Beitragsnachweise haben folgenden Inhalt:

- Beitragsnachweis Mai: Restbeitrag April 2006 + 1/6 Januarbeitrag (= viertes Sechstel)
- Beitragsnachweis Juni: 1/6 Januarbeitrag (= fünftes Sechstel)
- Beitragsnachweis Juli: 1/6 Januarbeitrag (= sechstes Sechstel)

Korrekturbeitragsnachweise für den Monat April sind nicht zu erstellen.

In der Abmeldung nach der DEÜV ist als Ende der Beschäftigung der 30.04.2006 anzugeben. Bei der Angabe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts fließt der volle Betrag des Arbeitsentgelts ein, für das bis Juli 2006 Beiträge abgeführt wurden.

D Sonstiges

1 Prüfung des Arbeitgebers – Feststellung von Säumniszuschlägen

Die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist Gegenstand der Prüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV. Wurde die voraussichtliche Beitragsschuld zu niedrig festgelegt, sind im Rahmen des § 24 Abs. 2 SGB IV grundsätzlich Säumniszuschläge durch den prüfenden Träger der Rentenversicherung zu erheben.

2 Geltung der neuen Beitragsfälligkeit für die Umlagen U 1 und U 2

Die Fälligkeitsregelung nach § 23 Abs. 1 Satz SGB IV - einschließlich der Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV - ist auch für die Umlagen U1 und U2 maßgebend.

3 Beiträge für freiwillig Versicherte

Die neue Fälligkeitsregelung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gilt grundsätzlich nicht für die Bemessung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der bei einer Krankenkasse freiwillig Versicherten. Insoweit sind die Satzungsbestimmungen der jeweiligen Krankenkasse maßgebend (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Krankenkasse kann jedoch die Fälligkeit für diese Beiträge entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV bestimmen.

Weist der Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung freiwillig versicherter Arbeitnehmer zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen im Beitragsnachweis gegenüber der Krankenkasse nach (Firmenzahler), gelten die Regelungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV und des § 119 Abs. 2 SGB IV entsprechend.

4 Beiträge für versicherungspflichtige Künstler und Publizisten nach dem KSVG

Für die nach dem KSVG versicherungspflichtigen selbständigen Künstler und Publizisten richtet sich die Beitragsfälligkeit weiterhin nach den besonderen Bestimmungen der §§ 15 bis 16a KSVG. Danach werden die Beitragsanteile des Versicherten für einen Kalendermonat am Fünften des folgenden Monats fällig. Sie sind an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Für die Beitragszahlung der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen und an die zuständigen Träger der Rentenversicherung gilt § 23 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 SGB IV. Deshalb sind diese Beiträge als sonstige Beiträge spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

Anlagen

- Anlage 1: Besprechungsergebnis vom 16./17.01.1979 (Punkt 5 der Niederschrift)
- Anlage 2: Besprechungsergebnis vom 20./21.03.1980 (Punkt 2 der Niederschrift)

5. Beitragsrechtliche Behandlung zeitversetzt gezahlter Arbeitsentgeltbestandteile;
 hier: A. Verspätete Auszahlung variabler Arbeitsentgeltbestandteile
 B. Verspätete Berücksichtigung von Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA am 16./17. 1. 1979

A. Verspätete Auszahlung variabler Arbeitsentgeltbestandteile

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV werden Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Bei dieser Regelung wird – wie auch der amtlichen Begründung (vgl. Bundesrats-Drucksache 300/75 S. 34 zu § 24 des Regierungsentwurfs) zu entnehmen ist – davon ausgegangen, daß das Arbeitsentgelt für die Beitragsberechnung dem Zeitabschnitt hinzugerechnet wird, in dem es verdient worden ist.

Die zeitliche Zuordnung des Arbeitsentgelts zu dem Lohnabrechnungszeitraum, in dem die Arbeiten, für die das Arbeitsentgelt gezahlt wird, ausgeführt wurden, bereitet insbesondere Arbeitgebern mit maschineller Lohn- und Gehaltsabrechnung verwaltungspraktische Schwierigkeiten; diese Arbeitgeber haben vielfach die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung schon abgeschlossen, bevor die exakte Höhe der variablen Arbeitsentgeltbestandteile ermittelt werden kann, so daß jeweils eine Neuberechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Vergangenheit erforderlich ist. Die damit verbundene Arbeit, die nach Angabe der Betriebe in keinem vertretbaren Verhältnis zu ihren finanziellen Auswirkungen steht, würde vermieden, wenn für die Beitragsberechnung die Zusammenrechnung der variablen Bestandteile des Lohns oder Gehalts mit dem Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraums, in dem sie gezahlt werden, zugelassen würde.

Die Besprechungsteilnehmer verkennen die den Arbeitgebern entstehenden praktischen Schwierigkeiten nicht. Sie haben deshalb keine Bedenken, wenn – entsprechend dem Grundgedanken des Urteils des Bundessozialgerichts vom 1. 3. 1978 – 12 RK 31/76 – (USK 7823), das allerdings einen Fall nach dem bis zum 30. 6. 1977 maßgebenden Recht betraf – bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wie folgt verfahren wird:

(1) Allgemeines

Sofern variable Arbeitsentgeltbestandteile zeitversetzt gezahlt werden und dem Arbeitgeber eine Berücksichtigung dieser Arbeitsentgeltteile bei der Beitragsberechnung für den Lohnabrechnungszeitraum, in dem sie erzielt wurden, nicht möglich ist, können die variablen Arbeitsentgeltbestandteile zur Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des nächsten oder

übernächsten Lohnabrechnungszeitraumes hinzugerechnet werden. Der Arbeitgeber kann diese variablen Arbeitsentgeltbestandteile jedoch nicht wahlweise dem nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum zuordnen; er muß sich für eine Möglichkeit dieser Alternativregelung entscheiden und kann die einmal getroffene Entscheidung nur mit Zustimmung der Einzugsstelle ändern.

Im übrigen kommt die vereinfachte Beitragsberechnung nur für solche Betriebe in Betracht, in denen die variablen Arbeitsentgeltbestandteile kontinuierlich im nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum, der der Leistung der entsprechenden Arbeiten folgt, abgerechnet werden. Sie kann ferner entsprechende Anwendung finden in Betrieben, die bei der Abrechnung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nur die bis zu einem bestimmten Stichtag innerhalb des laufenden Lohnabrechnungszeitraumes angefallenen variablen Arbeitsentgeltbestandteile berücksichtigen.

Werden die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dagegen in größeren Zeitabständen als monatlich (z. B. vierteljährlich) oder nur von Fall zu Fall (etwa nach dem Umfang der angefallenen Arbeit) verspätet abgerechnet und ausgezahlt, dann gilt die vorstehende Vereinfachungsregelung nicht; in derartigen Fällen sind die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Lohnabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem die entsprechenden Arbeiten ausgeführt wurden.

Zu den variablen Arbeitsentgeltbestandteilen, die bei der Beitragsberechnung zeitversetzt berücksichtigt werden können, gehören insbesondere Vergütungen für Mehrarbeit sowie Zuschläge, Zulagen und ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden.

(2) Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen und der Beitragssätze

Wird von der zeitversetzten Berücksichtigung nach Ziffer 1 Gebrauch gemacht, so sind die variablen Bestandteile des Arbeitsentgelts auch dann bei der Beitragsberechnung für den nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum zu erfassen, wenn sich die Beitragsbemessungsgrenzen oder die Beitragssätze ändern.

(3) Berücksichtigung beitragsfreier Zeiten

Fällt in den Lohnabrechnungszeitraum, in dem die variablen Bestandteile des Arbeitsentgelts abgerechnet werden, eine beitragsfreie Zeit, so ist die dem beitragspflichtigen Teilzeitraum entsprechende Beitragsbemessungsgrenze auch bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die variablen Arbeitsentgeltbestandteile zu berücksichtigen.

Besteht in dem gesamten Lohnabrechnungszeitraum, in dem die variablen Arbeitsentgeltbestandteile abgerechnet werden, keine Beitragspflicht, so sind die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Arbeitsentgelt des vorausgegangenen Abrechnungszeitraumes oder – bei einer zweimonatigen Phasenverschiebung, wenn auch im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum Beitragsfreiheit bestanden hat – dem davor liegenden Abrechnungszeitraum hinzuzurechnen. Es ist nicht zulässig, verspätet abgerechnete Arbeitsentgeltteile beitragsfrei zu lassen.

(4) Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses

Werden variable Arbeitsentgeltbestandteile erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt, so sind sie für die Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des letzten mit Beiträgen belegten Lohnabrechnungszeitraumes, ggf. Teillohnabrechnungszeitraumes, hinzuzurechnen. Das gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Zeitpunkt der Auszahlung der variablen Arbeitsentgeltbestandteile ruht (z. B. § 209 a Abs. 2 RVO). Entfällt allerdings während einer fortdauernden Beschäftigung die Versicherungspflicht nicht in allen Versicherungszweigen (z. B. Eintritt von Versicherungsfreiheit nur in der Arbeitslosenversicherung wegen Vollendung des 63. Lebensjahres), so kann auf eine Zuordnung der variablen Arbeitsentgeltbestandteile zum letzten bzw. vorletzten Abrechnungszeitraum verzichtet werden.

(5) Entgeltbescheinigung für die Rentenversicherung

Bei Meldung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für die Rentenversicherung sind die variablen Teile des Arbeitsentgelts in dem Zeitraum zu berücksichtigen, dem sie zur Berechnung der Beiträge zugeordnet werden.

B. Verspätete Berücksichtigung von Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten

Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten werden dem Arbeitgeber verschie-

dentlich erst dann bekannt, wenn er mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung bereits begonnen hat, so daß eine Kürzung des Lohns oder Gehalts für den Abrechnungszeitraum, in dem die Fehlzeit liegt, ausgeschlossen ist. Das überzahlte Arbeitsentgelt wird dem Arbeitnehmer sodann bei der nächsten oder übernächsten Lohn- bzw. Gehaltszahlung einbehalten. Da das Arbeitsentgelt für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge aber dem Zeitabschnitt zuzuordnen ist, in dem es verdient wird, wäre in Fällen der vorgenannten Art grundsätzlich eine nachträgliche Korrektur der Beitragsberechnung erforderlich.

Die Besprechungsteilnehmer haben jedoch keine Bedenken, wenn Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten in dem nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum, der auf die Fehlzeit folgt, bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt allerdings nur für Minderungen des Arbeitsentgelts infolge von dem Grunde nach beitragspflichtigen Fehlzeiten. Auf Tage, die nicht mit Arbeitsentgelt belegt und beitragsfrei sind (z. B. Arbeitsunfähigkeitszeiten), kann diese Vereinfachungsregelung nicht angewendet werden.

*

Die Besprechungsergebnisse vom 22./23. 4. 1970 (Punkt 2 der Niederschrift¹), vom 9./10. 5. 1974 (Punkt 8 der Niederschrift²), und vom 15./16./17. 4. 1975 (Punkt 10) der Niederschrift³) sind damit hinfällig.

1 DOK 1970 S. 457

2 DOK 1974 S. 770

3 DOK 1975 S. 596

2. Beitragsrechtliche Behandlung von „unständigen Bezügebestandteilen“ nach § 36 Abs. 1 BAT

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA am 20./21. 3. 1980

Nach dem Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit vom 16./17. 1. 1979 (Punkt 4 der Niederschrift¹) können variable Arbeitsentgeltbestandteile – sofern sie zeitversetzt gezahlt werden und dem Arbeitgeber eine Berücksichtigung dieser Arbeitsentgeltteile bei der Beitragsberechnung für den Lohnabrechnungszeitraum, in dem sie erzielt wurden, nicht möglich ist – bei der Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des nächsten bzw. übernächsten Lohnabrechnungszeitraumes hinzugerechnet werden. Besteht in dem gesamten Lohnabrechnungszeitraum, in dem die variablen Arbeitsentgeltbestandteile abgerechnet werden, keine Beitragspflicht, dann sollen die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Arbeitsentgelt des vorausgegangenen Abrechnungszeitraumes oder – bei einer zweimonatigen Phasenverschiebung, wenn auch im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum Beitragsfreiheit bestanden hat – dem davorliegenden Abrechnungszeitraum hinzugerechnet werden.

Durch den 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages ist § 36 Abs. 1 BAT dahingehend geändert worden, daß der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist (z. B. Überstundenvergütungen, Zeitzuschläge sowie Aufschläge für Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeits-

tage), erst zwei Monate später ausgezahlt wird; für Monate, für die weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zustehen (z. B. wegen Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft, unbezahlten Urlaub, Wehrdienst), werden allerdings keine „unständigen Bezügebestandteile“ abgerechnet, sondern die bis zum Beginn der Unterbrechung der Arbeitsentgeltzahlung nicht abgerechneten und ausgezahlten Beträge stehen dem Arbeitnehmer erst dann zu, wenn ihm auch wieder Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zu zahlen sind (Unterabsatz 2). Es ist die Frage gestellt worden, wie die „unständigen Bezügebestandteile“ beitragsrechtlich zu behandeln sind.

Die Besprechungsteilnehmer haben keine Bedenken, wenn hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die „unständigen Bezügebestandteile“ nach dem Besprechungsergebnis vom 16./17. 1. 1979 verfahren wird. Dies bedeutet, daß die „unständigen Bezügebestandteile“ beitragsrechtlich im allgemeinen dem Monat der Auszahlung hinzugerechnet werden können. Darüber hinaus sollte es nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer nicht beanstandet werden, wenn auch die später als zwei Monate zur Auszahlung kommenden „unständigen Bezügebestandteile“ beitragsrechtlich jeweils dem Monat der Zahlung zugeordnet werden. Hierdurch wird überdies in bezug auf die „unständigen Bezügebestandteile“ eine kontinuierliche Beitragsentrichtung erreicht und damit im Ergebnis dem Grundgedanken des Urteils des Bundessozialgerichts vom 1. 3. 1978 – 12 RK 31/76 – (USK 7823), das allerdings einen Fall nach dem bis zum 30. 6. 1977 maßgebenden Recht betraf, Rechnung getragen.

¹ DOK 1979 S. 445.